

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten

Christian Illedits,

**Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das
Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird.**

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 31. Mai 2007

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 65/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Übungsschulen“ durch das Wort „Praxisschulen“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 lautet:
„(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sind bei mindestens 15, bei Hauswirtschaft und Fremdsprachen bei mindestens 12 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch bei mindestens fünf) und an Sonderschulen bei einer Höchstzahl von 14 Klassenschülerinnen oder Klassenschülern bei mindestens acht, bei einer Höchstzahl von 9 Klassenschülerinnen oder Klassenschülern bei mindestens sechs und bei einer Höchstzahl von 7 Klassenschülerinnen oder Klassenschülern bei mindestens vier Anmeldungen abzuhalten.“
3. § 5 Abs. 4 lautet:
„(4) Ein Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. aa Schulorganisationsgesetz sowie ein Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. cc Schulorganisationsgesetz ist jeweils bei der Mindestanzahl von sechs Schülerinnen oder Schülern abzuhalten; ein Förderunterricht in der Volksschule und in der Sonderschule ist in allen Fällen bei der Mindestanzahl von drei Schülerinnen oder Schülern und in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen bei der Mindestanzahl von sechs Schülerinnen oder Schülern abzuhalten.“

4. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In Klassen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Planstellen für Lehrerinnen oder Lehrer vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Planstellen für Lehrerinnen oder Lehrer vorgesehen werden.“

5. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Volksschulklasse – ausgenommen in einer Vorschulklasse – darf 25 (in einer zweisprachigen Volksschulklasse 18) nicht übersteigen und 10 (in einer zweisprachigen Volksschulklasse 7) nicht unterschreiten.“

6. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) In Volksschulklassen können bis zu vier Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit aufgenommen werden. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, darf die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler von 25 (in einer zweisprachigen Volksschulklasse die Höchstzahl von 18 Schülerinnen oder Schülern) nicht überschritten werden. Sofern hievon ausnahmsweise eine Herabsetzung der Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse erforderlich ist, hat hierüber der Landesschulrat zu entscheiden, wobei auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung, das Ausmaß des zusätzlichen Einsatzes von Lehrerinnen oder Lehrern und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.“

7. Im § 13 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Schülerzahl“ durch die Wortfolge „Zahl der Schülerinnen oder Schüler“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ sowie das Wort „Schülergruppen“ durch die Wortfolge „Gruppen von Schülerinnen oder Schülern“ ersetzt.

8. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülerinnen oder Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen oder Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrerinnen oder Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In Klassen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Planstellen für Lehrerinnen oder Lehrer vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Planstellen für Lehrerinnen oder Lehrer vorgesehen werden.“

9. Im § 17 Abs. 1 wird das Wort „Klassenschülerzahl“ durch die Wortfolge „Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

10. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) In Hauptschulklassen können bis zu sechs Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit aufgenommen werden. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, darf die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler von 25 nicht überschritten werden. Sofern hievon ausnahmsweise eine Herabsetzung der Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse erforderlich ist, hat hierüber der Landesschulrat zu entscheiden, wobei auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung, das Ausmaß des zusätzlichen Einsatzes von Lehrerinnen oder Lehrern und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.“

11. § 17 Abs. 3 sechster Satz lautet:
„Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in den Gruppen von Schülerinnen oder Schülern darf 25 nicht übersteigen.“
12. Im § 21 Abs. 1 erster Satz wird jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen oder“ eingefügt sowie die Zahl „8“ durch die Zahl „7“, die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
13. Im § 25 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Klassenschülerzahl“ durch die Wortfolge „Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
14. § 25 Abs. 2 vierter Satz lautet:
„Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in den Gruppen von Schülerinnen oder Schülern darf 25 nicht übersteigen.“
15. Dem § 57 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die §§ 13, 17, 21 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. XXXX/2007 treten aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft. Die §§ 1, 5, 12, 16 und 25 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. XXXX/2007 treten mit 1. September in Kraft.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Derzeit beträgt die Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler an Volks- und Hauptschulen sowie an Polytechnischen Schulen 30. Die Senkung der Höchstzahl von 30 auf 25 an diesen Schulen wird seit längerer Zeit diskutiert, da kleinere Zahlen an Schülerinnen oder Schülern in den Klassen für die tägliche Arbeit der Lehrerinnen oder Lehrer viele Vorteile bringen können.

Mit dieser Gesetzesnovelle soll nun die Grundlage für die Senkung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen geschaffen werden.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Kosten:

In den meisten Fällen kann im Burgenland davon ausgegangen werden, dass – außer bei Privatschulen – die räumlichen Bedingungen für die Führung weiterer Klassen in den Pflichtschulen vorhanden sind.

Weil der Stellenplan für Lehrerinnen oder Lehrer von der Anzahl der Schülerinnen oder Schüler, den zusätzlichen Klassen durch die neue Teilungszahl und von den Pensionierungen der Lehrerinnen oder Lehrer abhängig sein wird, können die Mehrkosten können derzeit nicht beziffert werden.

Da das Burgenland aber über eine rückläufige Zahl der Schülerinnen oder Schüler durch geburtenschwache Jahrgänge verfügt, wird durch die Herabsetzung der Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse Lehrpersonal erhalten, sodass davon auszugehen ist, dass es zu keinen hohen Mehrkosten kommen wird.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da dem Landesschulrat für Burgenland Vollziehungskompetenzen eingeräumt werden (vgl. § 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 2), ist insoweit gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Erläuternde Bemerkungen

A) Allgemeiner Teil:

Die Senkung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler von 30 auf 25 an Volks- und Hauptschulen sowie an Polytechnischen Schulen wird seit längerer Zeit diskutiert.

Es ist pädagogisch unbestritten, dass kleinere Klassen den Unterricht erleichtern und den Lernertrag optimal sichern. Kleinere Zahlen an Schülerinnen oder Schülern in den Klassen können für die tägliche Arbeit der Lehrerinnen oder Lehrer viele Vorteile bringen:

- Durch eine geringere Zahl an Schülerinnen oder Schülern in den Klassen steigt objektiv der Zeiteinsatz, den eine Lehrperson für die individuelle Betreuung der einzelnen Schülerinnen oder Schüler aufwenden kann. Die Durchführung eines schülerzentrierten Unterrichts zur optimalen Lernbetreuung wird dadurch erst möglich.

- Sozialformen wie Gruppenarbeit, Offenes Lernen, Stationenbetrieb und „cooles Lernen“ werden aufgrund der niedrigeren Zahl der Schülerinnen oder Schüler erleichtert und helfen die Förderung aller (schwächerer und begabterer Schülerinnen oder Schüler) zu optimieren. Es erfolgt eine Steigerung der Unterrichtsqualität durch innere Differenzierung.

Es kommt zu einer Verringerung der Zahl der Konflikte, sich entwickelnde Konfliktsituationen können rascher erkannt und abgewendet bzw. auftretende Konfliktsituationen rascher einer Lösung zugeführt werden. Dies unterstützt eine Verbesserung des sozialen Klimas.

Mit dieser Gesetzesnovelle soll nun die Grundlage für die Herabsetzung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen geschaffen werden.

Auch werden die Änderungen den „Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland“ angepasst.

B) Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Diese Änderung ist auf Grund der Änderung des Begriffs im Schulorganisationsgesetz notwendig.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2):

Es erfolgt auf Grund der Änderung des § 21 Abs. 1 eine Senkung der Höchstzahlen der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler für die Abhaltung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung an Sonderschulen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4):

Auch erfolgt eine Senkung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler für das Abhalten eines Förderunterrichts für Schülerinnen oder Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebots bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 4):

Im Sinne des Wohles der Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in Volksschulklassen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, zusätzliche Planstellen - bei Berücksichtigung von Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen oder Schüler - für Lehrerinnen oder Lehrer vorzusehen.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 1):

Die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler in Volksschulklassen wird von 30 auf 25 verringert. An zweisprachigen Volksschulen wird die Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler verhältnismäßig von 20 auf 18 herabgesetzt.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 3):

In ein- und zweisprachigen Volksschulen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist ausnahmsweise eine Herabsetzung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler von 25 (in zweisprachigen Volksschulklassen von 18) zulässig. Hierüber entscheidet der Amtsführende Präsident des Landesschulrats, wobei auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung, das Ausmaß des zusätzlichen Einsatzes von Lehrerinnen oder Lehrern und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 4):

Diese Regelung ist durch die Herabsetzung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler von 30 auf 25 bedingt.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 1):

Im Sinne des Wohles der Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind - ebenso wie in Volksschulklassen - auch in Hauptschulklassen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, zusätzliche Planstellen - bei Berücksichtigung von Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen oder Schüler - für Lehrerinnen oder Lehrer vorzusehen.

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 1):

Auch in den Hauptschulklassen erfolgt eine Herabsetzung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler von 30 auf 25.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 2):

In Hauptschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist ausnahmsweise eine Herabsetzung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler von 25 zulässig. Hierüber entscheidet der Amtsführende Präsident des Landesschulrats, wobei auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung, das Ausmaß des zusätzlichen Einsatzes von Lehrerinnen oder Lehrern und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 3):

Diese Regelung ist durch die Herabsetzung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler von 30 auf 25 bedingt.

Zu Z 12 (§ 21 Abs. 1):

Es erfolgt auch eine Herabsetzung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler an Sonderschulen.

Zu Z 13 (§ 25 Abs. 1):

In Polytechnischen Schulen erfolgt ebenso eine Herabsetzung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler von 30 auf 25.

Zu Z 14 (§ 25 Abs. 2):

Diese Regelung ist durch die Herabsetzung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler von 30 auf 25 bedingt.

Zu Z 15 (§ 57 Abs. 3):

An Volks-, Haupt- und Sonderschulen erfolgt die Herabsetzung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler aufsteigend mit den 1. Klassen ab 1. September 2007. Auch an Polytechnischen Schulen erfolgt die Senkung der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler ab 1. September 2007.